

Anleger klagen gegen Pfeiderer AG

Das Restrukturierungskonzept von Pfeiderer kommt auf den rechtlichen Prüfstand. Kanzlei Götdecke erhebt beim Landgericht Frankfurt am Main Anfechtungsklage gegen Beschlüsse von Gläubigerversammlung.

(Siegburg, 20.07.2011) Im Zusammenhang mit der Sanierung der Pfeiderer AG kommt es jetzt zu einer juristischen Auseinandersetzung mit Anlegern der Hybridanleihe. Den Angriffspunkt bietet die jüngste Gläubigerversammlung von Pfeiderer in München. Gegen einen Teil der dort gefassten Beschlüsse erhebt die Anlegerkanzlei Götdecke Rechtsanwälte am heutigen Mittwoch (20.07.2011) vor dem Landgericht Frankfurt am Main Anfechtungsklage. „Die Pfeiderer AG hat in München juristisch daneben gegriffen und Anleger bei der Beschlussfassung um ihre Rechte gebracht. Dieses fragwürdige Verfahren fechten wir jetzt im Interesse unserer Mandanten gerichtlich an“, erklärt Rechtsanwalt Daniel Vos von Götdecke Rechtsanwälte. Die Siegburger Kanzlei vertritt rund ein Duzend Anleger mit einem nominalen Anleihevolumen von insgesamt etwa 2,5 Millionen Euro.

Hintergrund: Die Pfeiderer AG ist im Zuge der Wirtschaftskrise in Schieflage geraten. Nachdem die Hausbanken einen Teil der Kredite an Hedgefonds verkauft haben, halten diese bei dem Unternehmen für Holzwerkstoffe und Laminatfußböden den Daumen auf der Restrukturierung. Zu diesem Plan gehört, dass die Gläubiger einer Hybridanleihe auf Forderungen in Höhe von rund 328 Millionen Euro verzichten und sich mit einem kleinen Anteil an geringwertigen Aktien zufrieden geben. Trotzdem habe die Gläubigerversammlung auf Veranlassung von Pfeiderer unter anderem zwei entscheidende Beschlüsse abgesehen, die laut Rechtsanwalt Vos „juristisch so nicht haltbar sind.“

Anfechtungsklage doppelt begründet

Die Kanzlei Götdecke hat für die Anfechtungsklage zwei zentrale Gründe:

Der erste Grund liegt in der restriktiven Informationspolitik von Pfeiderer. Die Anleger sollten bei der Gläubigerversammlung in München dem Tausch ihrer Forderungen in Aktien zustimmen. Doch für diese Entscheidung fehlten ihnen alle nötigen Informationen. „Die Anleger müssen entscheiden können, ob das ein guter Deal ist oder nicht. Dafür brauchen sie aktuelle Informationen“, kritisiert Rechtsanwalt Vos die mangelnde Transparenz des Verfahrens. Die Anleihegläubiger benötigen laut Vos „vor der Abstimmung das Recht auf Einsicht in den Jahresabschluss 2010 sowie in die Prognosen für 2011 bis 2015.“ Dies wurde ihnen verweigert.

Der zweite Angriffspunkt der Kanzlei Götdecke läuft auf einen formalen Fehler von Pfeiderer hinaus. Rechtsanwalt Daniel Vos bringt das so auf den Punkt: „Die Pfeiderer AG hatte sich für die Gläubigerversammlung einen regelrechten Durchmarsch vorgenommen. Die Anleger sollten zwei juristische Vorgänge an einem einzigen Termin absegnen. Das war genau ein Schritt zu viel und damit ein Verstoß gegen das Gesetz“.

Den juristischen Hintergrund bietet das 2009 geänderte Schuldverschreibungsgesetz. Die Pfeiderer-Anleihe unterliegt noch dem alten Recht. Das wiederum erlaubt es nicht, dass die Mehrheit der Gläubiger kollektiv für alle auf Forderungen verzichten kann. „Deshalb wollte Pfeiderer, dass die Anleihegläubiger in München zuerst ihre Anleihe alten Rechts dem neuen Recht unterwerfen. Anschließend sollten die Anleihegläubiger die für alle verbindliche Verzichtserklärung beschließen. Für diesen zweiten Schritt hatten sich Hedgefonds offenbar im Vorfeld eine Mehrheit organisiert“, erklärt Vos den Schachzug seiner Streitgegner.

Juristisch ist das jedoch angreifbar. „Pfeiderer hätte nach dem Beschluss zur Unterwerfung der Anleihe zuerst die Anleiheurkunde ändern lassen müssen, bevor es zu weiteren Beschlüssen hätte kommen dürfen“, erklärt Rechtsanwalt Vos. Dieser Sachverhalt ist im Schuldverschreibungsgesetz laut Vos klar geregelt. Wörtlich heißt es in § 2, dass „Änderungen des Inhalts der Urkunde oder der Anleihebedingungen“ erst wirksam werden, „wenn sie in der Urkunde oder in den Anleihebedingungen vollzogen worden sind.“

Womit Anleger nach Erhebung der Klage rechnen müssen

Wie es mit der Anfechtungsklage der Kanzlei Götdecke weitergeht, muss nun das Landgericht Frankfurt am Main entscheiden. Nur das Gericht kann die treibenden Kräfte hinter der Restrukturierung von Pfeleiderer zur Vernunft bringen und sie zwingen, alle Anleihegläubiger mit gleichem Maß zu behandeln. „Zur Zeit haben einige Gläubiger offenbar mehr Informationen als andere“, kritisiert Vos, „das sind natürlich die gleichen, die vom großen Kuchen das größte Stück für sich haben wollen.“ Zu den privilegierten Gläubigern zählt Vos die so genannten Senior Dept Gläubiger. Zu diesen gehören offenbar einschlägig bekannte Hedgefonds, die sich mit der Übernahme von angeschlagenen Unternehmen durch die Hintertür auskennen.

Die Kanzlei Götdecke macht die folgende Rechnung auf: Laut Information der Pfeleiderer AG verteilen sich die 1,32 Milliarden Euro Nettoverschuldung zu 75 Prozent auf die Senior Dept Gläubiger und zu 25 Prozent auf die Gläubiger der Hybridanleihe. Vor diesem Hintergrund ist für die Mandanten der Kanzlei Götdecke nicht nachvollziehbar, „warum sich alle Anleihegläubiger insgesamt mit vier Prozent des Aktienkapitals abspeisen lassen sollen, während die Senior Dept Gläubiger für sich bis zu 95 Prozent der Aktien beanspruchen“, kritisiert Rechtsanwalt Daniel Vos.

Die Kanzlei Götdecke Rechtsanwälte

Die Kanzlei Götdecke konzentriert sich seit 15 Jahren auf die Rechtsfragen und Rechtsprobleme der Kunden von Banken, Anlageberatern, Vermögensverwaltern und Versicherungen. Die Rechtsanwälte der Kanzlei stehen im Rechtsstreit auf der Seite der Verbraucher: Anleger, Bankkunden, Versicherte bei Rechtsfragen zum Bankrecht, Kapitalanlagerecht, Börsenrecht, Wertpapierrecht, Versicherungsrecht. Mehr Infos unter www.kapital-rechtinfo.de.

Kontakt zum Rechtsanwalt

Daniel Vos, Rechtsanwalt
Tel: (02241) 17 33 - 53
Mobil: 0151 588 26 957
eMail: vos@rechtinfo.de

Pressekontakt

Rüdiger v. Schönfels
Tel: (030) 303 692 88
Mobil: 0160 966 51 406
eMail: info@kommposition.de